

## **Hinweise des Kreises Coesfeld zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII**

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Anspruchsgrundlagen**

Anspruchsgrundlage für Heizbedarfe im SGB II ist § 22 Abs. 1 und im SGB XII § 35 Abs. 4. Nach diesen Bestimmungen werden Leistungen für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen sind. Zu den Bedarfen für Heizung zählen auch die Kosten für die zentral bereitgestellte Warmwasserversorgung. Dezentral bereitgestelltes Warmwasser wird hingegen über Mehrbedarfsleistungen ausgeglichen (§ 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII).

#### **1.2 Tatsächliche Aufwendungen**

Aufwendungen für Heizung i. S. der o.g. Anspruchsnormen entstehen immer zu dem Zeitpunkt im Bewilligungszeitraum, in dem die Leistungsberechtigten tatsächlich

- a) Forderungen seitens des Vermieters oder des Energieversorgers für
  - regelmäßig zu entrichtenden Voraus- oder Abschlagszahlungen für Gemeinschafts-, Einzel-, Sammel- bzw. Fernheizungen oder
  - Nachforderungen aus Heizkostenabrechnungen (BSG Urteil - [B 14/7b AS 58/06 R](#) - vom 15.4.2008)

ausgesetzt sind oder

- b) bei der Selbstbeschaffung ein entsprechender Bedarf an Heizmaterial besteht

und die Forderung fällig ist. Der Bedarf entsteht somit im Monat der Fälligkeit der Forderung ([BSG Urteil - B 4 AS 62/09 R](#) -vom 22.3.2010).

#### **1.3 Nachforderungen bei nur noch angemessener Kostenübernahme**

Bei erfolgtem Absenkungsverfahren und anschließender Kostenübernahme der angemessenen Aufwendungen für Heizung erfolgt aus der Zuordnung des Bedarfs zum Bewilligungszeitraum nach Auffassung des BSG nicht, dass auch die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten nach den Verhältnissen im Fälligkeitsmonat zu beurteilen ist (Urteil [B 4 AS 12/10 R](#) vom 06.04.2011).

Das Bundessozialgericht hat hier klargestellt, dass sich die Angemessenheitsprüfung nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Zeitraums beurteile, in dem die fragliche Forderung nach ihrer Entstehung im tatsächlichen Sinne zuzuordnen sei. Für eine derartige Auslegung spricht, dass der Leistungsberechtigte allein in dem

Abrechnungszeitraum die Unterkunft- und Heizungskosten im Sinne seiner Obliegenheit zur Kostensenkung beeinflussen konnte.

Das bedeutet, dass Nachforderungen, die sich aus Bewilligungszeiträumen ergeben, in denen noch die tatsächlichen Kosten übernommen wurden, auch dann in voller Höhe zu übernehmen sind, wenn zwischenzeitlich eine Absenkung auf das angemessene Maß erfolgt ist. Nur in Fällen in denen der Abrechnungszeitraum vollständig in Bewilligungszeiträumen liegt, in denen nur angemessene Heizkosten übernommen wurden, kann daher auch eine Nachforderung wegen Unangemessenheit abgelehnt werden.

#### **1.4 Hinweise zur Antragstellung**

Mit dem Antrag nach § 37 Abs. 1 SGB II wird ein Hilfebedarf geltend gemacht, der alle Leistungen umfasst, die der Sicherung des Lebensunterhalts in Form des Arbeitslosengeldes II dienen. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II schließt eine Leistungserbringung für Zeiten vor der Antragstellung aus.

Nach dem Meistbegünstigtenprinzip (vgl. Urteil des BSG vom 2.7.2009 - [B 14 AS 75/08 R](#)) ist der Antrag so auszulegen, dass das Begehren der antragstellenden Person möglichst weitgehend zum Tragen kommt. Als beantragt sind dementsprechend alle Leistungen anzusehen, die nach Lage des Falles ernsthaft in Betracht kommen. Das sind bei einem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig alle im 1. und 2. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II genannten Leistungen. Hierzu zählen auch alle Bedarfslagen von Heizungsaufwendungen. Ein gesondertes Antragsfordernis für Heizungsbedarfe lässt sich § 37 SGB II nicht entnehmen.

Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich bei Bedarfen zur Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II, also auch für Schulden aus Heizbedarfen. Die leistungsberechtigte Person muss in diesem Fall eine besondere Mitteilung des Bedarfs (formlose Antragstellung) gegenüber dem Leistungsträger vornehmen, da Schulden i. S. des § 22 Abs. 8 SGB II im Regelfall als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht in Betracht kommen. (vgl. Urteil des BSG vom 17.6.2010 - [B 14 AS 58/09 R](#))

Die Ausführungen gelten für die Bestimmungen des SGB XII sinngemäß, wobei es im 3. Kap. SGB XII keiner gesonderten Antragstellung bedarf. Hier kommt es lediglich auf die Kenntnis der Behörde an, dass eine Bedarf für Unterkunft besteht, weil damit im Regelfall auch ein Bedarf für Beheizung besteht.

#### **1.5 Abgrenzung von Schulden und Bedarf für Heizung**

Die Abgrenzung von Schulden, die nach § 22 Abs. 8 SGB II als Darlehen bzw. nach § 36 Abs. 1 SGB XII als Beihilfe oder Darlehen übernommen werden können, von den übrigen Kosten der Unterkunft und Heizung, die in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen sind, ist unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung zu treffen. Ausgehend von

dem Zweck der Leistungen nach dem SGB II, in einem antragsabhängigen Leistungszeitraum existenzielle Bedarfe zu decken, ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen in einem Leistungszeitraum tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf handelt oder nicht (vgl. BSG Urteil vom 22.3.2010 - B 4 AS 62/09 R). Diese Abgrenzung ist analog auf SGB XII-Leistungen zu übertragen.

Es handelt sich mithin um Bedarf für Heizung in Höhe der tatsächlichen Miet-, Abschlags-, Nachzahlungs- oder Rechnungsforderung (bei einmaliger Beschaffung), solange der Leistungsträger diese Bedarfe im Leistungszeitraum noch nicht erfüllt hat. Soweit aber die für Heizung (ggf. auch für Unterkunft) bewilligten Mittel durch den Hilfeempfänger zweckwidrig verwendet wurden, entsteht kein erneuter Anspruch nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. 35 Abs. 4 SGB XII. Es sind in diesen Fall Schulden entstanden.

Ebenso gehören auch solche Forderungen nicht zu den Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. 35 Abs. 4 SGB XII, soweit die leistungsberechtigte Person ihren fälligen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis oder aus der Selbstbeschaffung von Heizmaterial in Zeiträumen nicht nachgekommen ist, in denen sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen hat. Solche Forderungen zählen auch zu den Schulden.

### **1.6 Bildung eines Grenzwertes / einer Nichtprüfungsgrenze**

Die vorgesehene, am Einzelfall orientierte Angemessenheitsprüfung der Heizkosten hat grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen. Bei der Angemessenheitsprüfung ist ein konkret-individueller Maßstab anzulegen. Die tatsächlich anfallenden Kosten sind als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten, der unangemessenes Heizen indiziert (vgl. Ausführungen des Bundessozialgerichtes Urteile B 14 AS 33/08 R und B 14 AS 36/08 R jeweils vom 02.07.2009). Dieser Grenzwert wird im Folgenden als Nichtprüfungsgrenze bezeichnet und die Berechnung nachfolgend unter Punkt 2 beschrieben.

## **2 Berechnungsgrundlagen für die Angemessenheitsprüfung der Heizkosten**

### **2.1 Vergleichswerte**

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes wird der zu ermittelnde Grenzwert für den Regelfall einer mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizten Wohnung dem von der co2online GmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Bundesheizkostenspiegel (zu finden unter [www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de)) entnommen, weil kommunale Heizspiegel im Gebiet

des Kreises Coesfeld nicht vorhanden sind. Dieser bundesweite Heizspiegel liefert Vergleichswerte zum **Heizenergieverbrauch** und den hieraus resultierenden **Heizkosten** des vorherigen Abrechnungsjahres.

Die Vergleichswerte zu den **Heizkosten** haben den Nachteil, dass Preise des Heizmaterials innerhalb des Jahres stark differieren und in den letzten Jahren jährlich Preissteigerungen auf Jahressicht zu verzeichnen waren. So könnten die Bezugsgrößen Kosten des Vorjahres unangemessene Kosten im laufenden Jahr suggerieren, obwohl vielleicht der Verbrauch gegenüber dem Vorjahr sogar gesunken ist.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten im Kreis Coesfeld soll daher der den **Heizkosten des Bundesheizspiegels** zugrunde liegende **Verbrauch** als Vergleichsgröße für den **Regelfall** dienen. (vgl. Anlage NPG Verbrauch).

## 2.2 Bundesheizkostenspiegel enthält Werte für Öl, Erdgas oder Fernwärme

Nach dem Bundesheizkostenspiegel ergeben sich Vergleichswerte gestaffelt nach der mit Öl, Erdgas oder Fernwärme zu beheizenden Gesamtwohnfläche des Gebäudes, die hinsichtlich des Heizenergieverbrauchs zwischen "optimal", "durchschnittlich", "erhöht" und "zu hoch" unterscheiden.

"zu hoch" - Werte des Verbrauchsjahres 2010 (Bundesheizspiegel vom 12.10.2011)			
Gebäudefläche in qm	zu hoher Verbrauch lt. Bundesheizspiegel in kWh/qm/Jahr		
	Heizöl	Erdgas	Fernwärme
bis 250 qm	267	246	243
bis 500 qm	256	237	234
bis 1000 qm	246	230	224
mehr als 1000 qm	240	225	219

Die Nichtprüfungsgrenze wird als Produkt wie folgt gebildet:

$\text{kWh-Wert/qm je Energieart} \times \text{abstrakt angemessene Wohnfläche} =$ <p>Nichtprüfungsgrenze (bei Überschreitung "zu hohe" Heizkosten)</p>
---

Dadurch, dass der Wert für „zu hohen“ Heizenergieverbrauch (rechte Spalte Bundesheizspiegel) bezogen auf die für die Kosten der Unterkunft angemessene Quadratmeterzahl zu Grunde gelegt wird, wird die Vergleichbarkeit des tatsächlichen Heizenergieverbrauchs mit dem einer typischerweise angemessenen Wohnung ermöglicht. Das Abstellen auf den Verbrauch ist sachgerecht, weil hierdurch Unabhängigkeit von dem aktuellen Preis, der für die Energieart zu zahlen ist, gewährleistet wird. Diese Grenze berücksichtigt bereits unwirtschaftliches und unökologisches Heizverhalten in einer angemessenen Wohnungsgröße des unteren

Marktsegments, in dem typischerweise älterer Wohnraum mit unterdurchschnittlichem Energiestandard vorhanden ist.

Im ländlichen Bereich des Kreises Coesfeld sind überwiegend Wohngebäude mit einer zu beheizenden Gebäudefläche bis 250 qm vorhanden. Diese Gebäude ziehen den höchsten Energieverbrauch lt. Bundesheizspiegel nach sich. In den größeren Gebäudeflächen ist immer ein geringerer Heizenergieverbrauch zu verzeichnen.

Im Rahmen der Besprechung am 11.01.2012 wurde daher zur Vereinfachung festgelegt, dass bei der Ermittlung der Nichtprüfungsgrenze der Verbrauchswert der zu beheizenden Gebäudefläche bis 250 qm, der gegenüber den Werten größerer Gebäudeflächen immer geringfügig höher liegt, zugrunde gelegt werden soll.

**Im Regelfall** ist der Verbrauch an Heizmaterial z. B. auch aus der Jahresabrechnung oder der Rechnung des Energielieferanten zu ersehen. Hieraus werden die Vorauszahlung der Leistungsberechtigten ermittelt. Bei Antragstellung sind daher die im Einzelfall erforderlichen Unterlagen beim Leistungsberechtigten anzufordern, aus denen sich der Heizenergieverbrauch ergibt.

**Nur im Ausnahmefall**, wenn sich aus den geforderten Unterlagen zum Heizbedarf oder anderen nachvollziehbaren Gründen der Heizenergieverbrauch nicht ersehen lässt (z. B. bei Neuanmietung von Wohnraum), wird auf den Vergleichswert des Bundesheizkostenspiegels zu den **Heizkosten** bei den Energieträgern Öl, Erdgas oder Fernwärme (€-Betrag) zurückgegriffen (vgl. Anlage NPG Kosten). Kosten anderer Energieträger sind im Einzelfall örtlich zu ermitteln.

### 2.3 Warmwasserkosten

Sofern die Warmwasserbereitung über die Zentralheizung erfolgt, sind die Kosten für Warmwasserbereitung ab dem 01.01.2011 als Bedarf für Heizung zu gewähren (§ 22 Abs. 1 SGB II / § 35 Abs. 4 SGB XII). Ein Abzug für die Warmwasserbereitung von den Heizkosten ist **bei der Leistungsgewährung** nicht mehr vorzunehmen.

Die Werte des Bundesheizspiegels beinhalten jedoch allein die Heizkosten ohne Warmwasserkosten. Wenn über die Heizung auch die Warmwasserbereitung erfolgt, sind für den Vergleich mit den Werten des Bundesheizspiegels die tatsächlichen Heizkosten einzelfallbezogen zu bereinigen.

Nach den Hinweisen des Bundesheizspiegels ist bei zentraler Warmwasserbereitung über die Heizung vor dem Vergleich mit der Nichtprüfungsgrenze ein Verbrauch von

30 kWh je m <sup>2</sup> /Jahr (2,10 € je m <sup>2</sup> /Jahr) x angemessene Wohnfläche
--

von dem tatsächlichen Verbrauch (tatsächlichen Kosten) abzuziehen, um den Heizungsverbrauch (die Heizkosten) vergleichen zu können. (vgl. Anlage NPG Verbrauch/NPG Kosten)

### **Beispiel:**

Ein 1-Personen-Haushalt mit einer 50 qm-Wohnung verbraucht 13.000 kWh Heizöl für Heizung und Warmwasserbereitung. Ein Abzug von 45 qm x 30 kWh = 1350 kWh für die Warmwasserbereitung ist erforderlich, da der Warmwasserverbrauch allein wegen der großen Wohnung nicht höher ist, als wenn eine Einzelperson in einer kleineren Wohnung lebt. Reine Heizenergie errechnet sich in Höhe von 11650 kWh. Die Nichtprüfungsgrenze liegt bei 12.015 kWh (45 qm x 267 kWh). Somit sind die Heizkosten angemessen unabhängig von dem aktuellen Preis, der hierfür zu zahlen ist.

## **2.4 Sonstige Energieträger**

Der Bundesheizkostenspiegel enthält nicht für alle Energieträger Werte. In dem Bundesheizkostenspiegel ist der höchste kWh-Verbrauchswert regelmäßig bei Heizöl (Heizspiegel 2011 bei Heizöl 267 kWh bzw. 30 kWh für Warmwasserbereitung) zu verzeichnen. Dieser Wert wird daher für die übrigen fossilen Brennstoffe unter Anwendung der in § 9 Abs. 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) i. d. F. vom 05.10.2009 enthaltenen Heizwerte auf Mengeneinheiten nach folgender Formel umgerechnet. Für Heizöl (l) wird mit 10 kWh pro l leichtes Heizöl umgerechnet:

$$267 \text{ kWh } ./ . (\text{H-Wert des jeweiligen Energieträgers}) = \text{Menge pro qm}$$

Hiernach ergeben sich folgende Jahresmengen/qm für die übrigen Energieträger:

Energieträger	H-Wert		Zentralheizung ohne Warmwasser (267 kWh/qm) = Menge des Energieträgers/qm		Zentralheizung mit Warmwasser (30 kWh/qm) = Menge des für die Warmwasserbereit ung benötigten Energieträgers/qm	
Flussiggas	13	kWh/kg	20,54	kg	2,31	kg
Körs	8	kWh/kg	33,38	kg	3,75	kg
Braunkohle	5,5	kWh/kg	48,55	kg	5,46	kg
Steinkohle	8	kWh/kg	33,38	kg	3,75	kg
Holz (lufttrocken)	4,1	kWh/kg	65,13	kg	7,32	kg
Holzpellets	5	kWh/kg	53,4	kg	6	kg
Holzhack- schnittzel	650	kWh/SRm.	0,42	SRm	0,05	SRm
Heizöl	10	kWh/l	26,7	l	3	l

Eine Umrechnung für Heizstrom (Nachtstrom =Niedertarif -NT) ist nicht erforderlich. Dieser wird immer in kWh abgerechnet. Bei Heizstrom wird der im Bundesheizspiegel ermittelte Wert für extrem hohen

Heizkostenverbrauch von Fernwärme (2011 = 243 kWh/qm) zugrunde gelegt.

Der in der Tabelle enthaltene Mengenwert pro qm ist mit der angemessenen Wohnfläche zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der noch angemessene Grenzwert, somit die Nichtprüfungsgrenze (vgl. Anlage NPG Verbrauch).

Formel:

Menge/qm je Energieart X abstrakt angemessene Wohnfläche =  
Nichtprüfungsgrenze  
(bei Überschreitung "zu hohe" Heizkosten)

### **3 Heizungsnebenkosten**

Heizungsbetriebskosten, Kosten der Ablesung und Verbrauchserfassung sowie sonstige Zusatzkosten (z. B. Gasbehältermiete) sind bei dem Vergleich mit der Nichtprüfungsgrenze unberücksichtigt zu lassen. Sie sind im Rahmen der Leistungsgewährung in dem einzelfallbezogenen Umfang zusätzlich zu übernehmen.

### **4 Angemessenheitsprüfung**

Die Nichtprüfungsgrenze hat die Funktion, die Übernahme unverhältnismäßig hoher Heizkosten auszuschließen. Die Nichtprüfungsgrenze ist aber keine absolute Obergrenze und auch keine generell zu gewährende Pauschale.

Ist der tatsächliche jährliche Heizenergieverbrauch, welcher dem geltend gemachten Bedarf (z. B. in Form von Abschlagszahlungen) zugrunde liegt, nicht höher als die Nichtprüfungsgrenze, so sind die tatsächlichen Heizkosten angemessen.

Liegt dieser tatsächliche jährliche Heizenergieverbrauch über der Nichtprüfungsgrenze, ist anzunehmen, dass die sich hieraus ergebenden tatsächlichen Heizkosten auch unangemessen hoch i.S. der Bestimmungen des SGB II und SGB XII sind.

Es obliegt bei der Annahme unangemessener Heizkosten dann der leistungsberechtigten Person, konkret vorzubringen, warum die Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind. Die leistungsberechtigte Person ist in diesem Fall auf die Unangemessenheit und die als angemessen angesehene Verbrauchsmenge (oder Verbrauchskosten) hinzuweisen (s. Abmahnverfahren).

## **5 Abmahnverfahren bei den Heizkosten**

Zu dem Grundbedürfnis "Wohnen", das von § 22 SGB II / § 35 SGB XII geschützt wird, gehört aber nicht nur eine bestimmte Räumlichkeit, sondern auch eine angemessene Raumtemperatur. Soweit aber die Nichtprüfungsgrenze erreicht ist, sind auch von einem Hilfebedürftigen Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II / § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist zuerst ein Abmahnverfahren durchzuführen (vgl. BSG B 14 AS 54/07 R). Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist auch vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren.

Die Datenbasis des Bundesheizkostenspiegels „zu hohe Heizkosten“ berücksichtigt bereits unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten. Wenn also keine nachvollziehbaren Gründe vorgetragen werden, warum die Heizungsaufwendungen gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind, sind nach Ablauf der Abmahnfrist, die im Regelfall 6 Monate beträgt, nur die als angemessen angesehenen Bedarfe für Heizung zu berücksichtigen. Ohne nachvollziehbare Gründe entstehen über den Grenzwert hinausgehende Heizkosten offensichtlich aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht. Die leistungsberechtigte Person hat es insoweit in der Hand das eigene Heizverhalten und die Vorauszahlungsbeträge entsprechend anzupassen.

### **5.1 Gründe, die eine Überschreitung nicht rechtfertigen**

Faktoren, die bei der Berücksichtigung der zu hohen Heizkosten des Bundesheizspiegels in der Nichtprüfungsgrenze bereits Eingang gefunden haben, können nicht als Begründung für eine Überschreitung akzeptiert werden.

Älterer Wohnraum mit unterdurchschnittlichem Energiestandard durch z. B. fehlende Isolierverglasung, eine besonders alte Heizung sowie fehlende oder besonders schlechte Isolierung stellen also keine Gründe für eine Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze dar.

Der Faktor Größe der Wohnung rechtfertigt auch kein Überschreiten der angemessenen Heizkosten. Es ist grundsätzlich möglich, eine nach der Produkttheorie unangemessen große Wohnung, durch sparsames Heizverhalten oder auf Grund der überdurchschnittlichen Energieeffizienz der Wohnung auch zu angemessenen Kosten zu beheizen. Eine anteilige Kürzung der tatsächlichen Heizkosten anhand des Verhältnisses der tatsächlichen zur angemessenen Wohnungsgröße ist nicht möglich.

Faktoren, die eine vertragsgemäße Nutzung der Mietsache schon erheblich beeinträchtigen und vom Mieter vor Vertragsunterzeichnung nicht feststellbar gewesen sind, führen zu einem Mangel an der Mietsache und rechtfertigen nicht die Übernahme unangemessener Heizkosten auf Dauer. Hier obliegt es dem Verantwortungsbereich des Mieters im Rahmen der Selbsthilfe die mietrechtlichen Schritte (z. B. Aufforderung Mängelbeseitigung, Mietminderung) einzuleiten.



## **5.2 Gründe, die eine Überschreitung rechtfertigen**

Faktoren, die ein Überschreiten der Grenze rechtfertigen, sind aktenkundig darzustellen.

Denkbar wäre beispielsweise, wenn im Einzelfall ein erhöhtes Wärmebedürfnis wegen besonderer persönlicher oder familiärer Verhältnisse (z. B. aufgrund Krankheit, Behinderung oder Alter) einer haushaltsangehörigen Person besteht.

In solchen Fällen kann ausnahmsweise mit Anerkennung eines höheren Bedarfs durch Erhöhung der Nichtprüfungsgrenze um 6 % je Grad Celsius (entsprechend einer Information unter [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)) dem erhöhten Wärmebedürfnis Rechnung getragen werden.

## **6 Verfahrenshinweise bei einmaliger Beschaffung**

Im Regelfall erfolgt bei Heizungsanlagen, bei denen der Brennstoff selber beschafft wird, eine zentrale Warmwasserbereitung über die Heizungsanlage. Damit kann die Erforderlichkeit einer Beschaffung von Heizmaterial nicht auf die Heizperiode verschoben werden. Bei Beheizung mit Einzelöfen bzw. Heizungen, für die die leistungsberechtigte Person den Brennstoff selbst beschaffen muss (z. B.: Kohle, Öl), gelten die ermittelten Nichtprüfungsgrenzen bezogen auf eine jährliche Beschaffungsmenge.

Die leistungsberechtigte Person hat den Bedarf an Heizkosten nachzuweisen. Hierzu genügt die Vorlage von den Beschaffungsmengen der letzten 2 Jahre (z. B. Mittelwert aus den letzten 2 Jahren) als Nachweis über den Umfang der begehrten Beschaffungsmenge. Der Umfang der begehrten Beschaffungsmenge ist mit der Nichtprüfungsgrenze zu vergleichen.

### **6.1 Unterschreitung der Nichtprüfungsgrenze**

Unterschreitet die jährliche Beschaffungsmenge die Nichtprüfungsgrenze, ist in Abhängigkeit des Bewilligungszeitraums die benötigte Menge des Heizmaterials zu bewilligen. Es ist grundsätzlich der Bedarf für den ganzen laufenden Bewilligungszeitraum zu gewähren, der im SGB II im Regelfall 6 Monate und im 4. Kap. des SGB XII 12 Monate beträgt.

Mangels Bewilligungszeitraum im 3. Kap. SGB XII sind hier grundsätzlich Leistungen für Heizung maximal für den bisherigen zusammenhängenden Leistungszeitraum von 12 Monaten zu gewähren, für den noch keine Heizkosten berücksichtigt wurden. Nicht unterbrochene Leistungszeiträume aus anderen existenzsichernden Leistungsbereichen (SGB II, AsylbLG) sind hierbei mit zu berücksichtigen. Als unterbrochen gilt ein Leistungszeitraum, wenn für mindestens einen zusammenhängenden Monat der Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden konnte.

Bei der Bemessung der Beschaffungsmenge für den laufenden Bewilligungszeitraum sind dabei folgende Promille – Anteile der nachgewiesenen jährlichen Beschaffungsmenge - wegen der Rückwirkung des Antrages auf den Monatsersten im SGB II und im 4. Kap. SGB XII nur volle Monatsanteile - zu berücksichtigen:

Monat	Promille-Anteile je		Monat	Promille-Anteile je	
	Monat	Tag		Monat	Tag
Januar	170	5,48	Juli	13	0,42
Februar	150	5,36	August	13	0,42
März	130	4,19	September	30	1,00
April	80	2,67	Oktober	80	2,58
Mai	40	1,29	November	120	4,00
Juni	14	0,47	Dezember	160	5,16
Summe	584		Summe	416	

Sofern die Beschaffung der errechneten Menge unwirtschaftlich ist, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen. Dies kann insbesondere bei Fällen des 3. Kap. im SGB XII, die in den ersten Monaten nach der erstmaligen Leistungsgewährung einen Heizungsbedarf geltend machen, in Frage kommen. Hier ist es möglich nach den Umständen des Einzelfalles eine abweichende Beschaffungsmenge zu gewähren, die mindestens einen Bedarf von 6 Monaten aber maximal den tatsächlichen ganzjährigen Heizbedarf umfasst. Bei der darauffolgenden Bemessung des Heizbedarfs ist der Zeitraum ab Gewährung der letzten Heizbeihilfe zu berechnen.

## **6.2 Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze**

Übersteigt die gewünschte jährliche Beschaffungsmenge die Nichtprüfungsgrenze, ist der Bedarf wie unter 6.1 beschrieben zu berechnen und die tatsächliche Beschaffungsmenge für den Leistungszeitraum zu gewähren. Zusätzlich ist aber ein Abmahnverfahren wie oben beschrieben durchzuführen.

## **6.3 Hilfebedürftigkeit allein wegen einmaliger Beschaffung**

Der Bedarf an Heizkosten wird für den Bewilligungszeitraum gewährt, in dem er anfällt. Somit ist auch eine in dem Bewilligungszeitraum vorhandene Einkommens- oder Vermögensüberschreitung in der vorhandenen Gänze dem Bedarf an Heizkosten gegenüber zu stellen. Ein sodann noch ungedeckter Heizbedarf ist durch eine entsprechende Leistungsgewährung auszugleichen. Hier obliegt es der leistungsberechtigten Person eine entsprechende Ratenzahlung zu vereinbaren oder über ein Kreditinstitut zu organisieren. Maßstab ist das Verhalten eines Nichtleistungsempfängers in einer vergleichbaren Situation.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Hinweise sind ab dem 01.04.2012 anzuwenden.